



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Protocollum, betreffend die Vollziehung des Frantzösischen Friedens-Instrumenti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.

Sept.

*Von Graffen
Servient
wird deshalb
von den
Ständen und
Salvio zuge-
redet.*

*Servient lässt
vermittelt ei-
ner Clauſul,
die Obſigna-
tion gesche-
hen.*

N. I.

*Instrumento Gallico a Domino Servientio adiecta clausula, d. 5. Sept. 1648.
presentibus Statuum Deputatis.*

Ad causam Palatinam.

*N. I.
Von Graffen
Servient bey-
gefügte Clau-
ſul.*

Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit; quod Domini Cæsarei, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc §. Exercitium &c. transegerint, & inter se convenerint, ut debeat omitti; properter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire; ideo recepit, se rem relaturum Regi Christianissimo &c.

*N. II.
Protocol-
lum, betref-
send die Voll-
ziehung des
Franzöſischen
Friedens-In-
struments.*

N. II.

*Protocollum, was bey Vollziehung des Franzöſischen Instrumenti Pacis
vorgekommen.*

*Den 4. Septembr. 1648. Montags Hor. 3. wurden die Deputirte aufs Rath-
Haus*

*eröffnet, das Trierische Reservat gar fal- 1648.
len, bey dem Versu: *Exercitium &c.* Sept.,
aber das Exercitium Religionis Ca-
tholicae in der Unter-Pfalz betreffend, die
sub N. I. hier angefügte Clauſul, zu sei-
ner Salvation befügen lassen: Gestal-
ten er im Vertrauen eröffnet, wie er von
Comte d'Avaux dergestalt verfolget
würde, daß man, auf dessen Suppedi-
tung, mit ausdrücklichen Worten in dem
Consilio Status zu Paris, wieder ihn per-
orirte. Woferne er nun das allergeringste,
was der Duc de Longueville, und ge-
dachter d'Avaux, neben ihme, gesamter
Hand, abgehandelt und verglichen hätten,
eigenes Gewalts, sonderlich wo die Reli-
gion mit einleſſe, änderte; So stünde
ihm sein Kopf darauf; Er wollte aber eben
dieser, und anderer Incidentien willen, ei-
nen Expressen nacher Paris spidiren,
und denen Ständen eine gewürige Ant-
wort inner denen nächsten 17. Tagen, ver-
schaffen. Womit man dann auch diß Werck
unter einander geschlossen, die verglichene
Tabulas zusammen gepackt, mit des Ser-
vient und Mehls, als Chur-Mannischen
und Reichs-Directorii Pettschaften, ver-
siegt, und bey dem Reichs-Directorio,
als eine, keiner Deliberation nunmehr
weiters unterwerfliche Sache, deponiret
hat. Zu mehrer Erläuterung dienen die
sub N. II. & III. hier angefügte Proto-
colla.*

1648. Haß erforderet, alda der Thür-Maynische Canclar angezeigt: Sie hätten auf
der Stände Begehr den Instrumentum Pacis Gallicum aufgesetzt, und wäre von
Herrn Graff Servient beliebet worden, daß die Collationirung in Sr. Excellenz Lo-
gement um 2. Uhr angestellte würde. Führen also mit einander nach Herrn Graff
Servient Logement, der Meynung, es würde das Reichs-Directorium, ohne Vor-
bewußt der übrigen Gesandten keine Aenderung in dem Instrumento vorgenommen ha-
ben. Alß es nun bei Herrn Graff Servient zum ablesen, welches durch obgemeldten Herrn
Canclar geschah, kommen, hatte er in dem §. De causa Palatina, nicht allein geschwund,
sondern auch ziemlich heimlich geleget, und unter andern diesen Versie. Exercitum &c.
Bey welchen der von Thunshirn alsbald interloquiret, und gesagt, es wäre etwas
neues, wieder den gemachten Reichs-Schluß und wieder die mit dem Herrn Graff Ser-
vient genommene Abrede, daß der §. De causa Palatina, sollte de verbo ad verbum
bleiben, wie im Schwedischen Instrumento Pacis: Es hätte ihm, dem Canclar, nicht ge-
büheit, in præjudicium Evangelicorum, ohne einigen derselben Vorbewußt, solche
Aenderung fürzunehmen, allbereit verglichene Sachen nach seinem Wohlgefallen zu im-
mittieren, und als wenn es ein allgemein beliebtes Werk wäre, publice abzulesen. Wor-
auf Herr Graff Servient, sich darauf beruffe, es wäre zu Münster zwischen den Kaiser-
lichen und den Frankfurtschen durch Unterhandlung der Mediatoren, also verglichen und
unterschrieben, davon könnte er nicht weichen. Hierauf wurde von dem Thür Branden-
burgischen Geländen, Herrn Wezenbeck, dem von Thunshirn, Herrn Lampadio,
und dem Straßburgischen Gesandten dieses entgegen gesetzt: Es hätten weder die
Kaiserlichen noch Herren Mediatoris, noch auch sie, die Frankfurtsche Herren Gesand-
ten, von der Evangelischen Interesse disponiren können, denn die Kaiserlichen wären
part, der Päpstliche Nunciis unser Tod-Feind, der Venetus hätte keine Gewalt
von uns gehabt, wie auch sie, die Herren Frankfurtschen, nicht, als die sich ohne diß viel-
fältig erkläret hätten, sie wollten in Religion-Sachen zwischen den Ständen, sich keiner
Parthen anhängig machen: Es wäre auch diese ungültige Vergleichung ohn einige
unsere Vorbewußt und Zuthung, ja so heimlich geschehen, daß die Herren Schwedi-
schen selbst in geraumer Zeit davon erlangen können: Zu dem allen,
so wäre es hier zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Ständen, ausdrücklich da-
hin abgehendt, daß dieser versie, ausbleiben sollte. Davon würden wir Evangelis-
chen in alle Ewigkeit nicht absiehen, noch zugeben, daß das geringste von abgehendel-
ten Dingen wieder in Zweifel noch Disputat gezogen würde, es wäre auch eine solche
Sache, dabei die Kron Frankreich das geringste Interesse nicht hätte, und käme des-
halben sehr schmerzlich für, daß Se. Excellenz hierin wollte item moviren, da sie
doch zuvor nicht ein, zwei, sondern in die 5. oder 6. mahl sich resolviret, es sollte der §.
De causa Palatina, allerdings verbleiben, wie im Schwedischen Instrumento. Se.
Excell. ist hierüber etwas ungeduldig worden, und hats für eine Verachtung des Kön-
igs in Frankreich aufnehmen wollen, auch gesaget: Er wollte lieber gar davon ziehen, als
etwas ändern, was zu Münster allbereits geschlossen wäre. Evangelici: Se. Ex-
cellens könntens für keinen Contemptum der Königlichen Majestät, deren wir Evan-
gelische allerunterthänigste Ehre schuldig wären, aufnehmen, daß wir über dem fest hiel-
ten, was allhie solenniter geschlossen, und müste man zwar gescheiden lassen, wann Se.
Excellenz deswegen die Tractaten aufzulösen wollten, welches man doch nicht ver-
hosse, nimmermehr aber ließe man sich binden an dasjenige, was der Päpstliche
Nunciis, oder wer es auch sonst wäre, ohne unsern Willen und Fürbewußt, zu unserm
Nachtheil gehandelt: es würde sonst alle Tage etwas neues können herfürgebracht,
und wir Evangelische gar zum Reich hinaus gehandelt werden. Hiernechst ist den Ca-
tholischen Gesandten beweglich zugeredet worden, daß, weil sie den Evangelischen die
Guarandie versprochen, so sollten sie auch nun in der That solches erweisen, und Herrn
Servient von seinem Begehr abwenden, sonderlich aber der Thür-Bayerische Herr
Gesandte wohl betrachten, daß wan die Handlung de causa Palatina in einem Stück
durchlöchert werden sollte, so würden die Königlich-Schwedischen auch nicht daran ge-
bunden, noch die Evangelischen zur Guarandie gehalten seyn wollen. Die sich dar-
auf erklärt: Sie ihres theils ließen es bey dem, wie es hier geschlossen, Herrn Graff Ser-

1648.
Sept.

1648. Sept. 1648.
Servient aber könnten sie nicht zwingen. Worauf allerhand ziemliche scharfe Wech-
sel-Worte gefallen, und unter andern Herr Wesenbeck erwehnet: Es wäre die Aus-
lassung dieses Articuls dergestalt verglichen, daß hingegen der Thurfürst von Bayern
auch nicht schuldig seyn sollte in der Ober-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dul-
den. Der von Thumshirn hatte zwar erinnert, er sollte sich doch materialiter
nicht einlassen: Aber ist einmahl heraus gewesen, und alsbald von dem Thur-Bay-
rischen aufgefangen worden.

Endlich hat der von Thumshirn gesaget, weil die Herren Schwedischen bey dieser
unvermuteten Aenderung interessirt wären, würde es Herrn Servient Excellenz
nicht zuwieder seyn, daß sie mit Herrn Salvio daraus sprächen, welches Se. Excell.
gerne geschehen lassen. Seynd also die Evangelischen Deputirten in Herrn Salvii Lo-
gement gangen, dessen Excellenz die Differentien gar ungern gehdret. Indem sie
aber mit dero selben conferirten, ist der Savoyische Gesandte kommen, auf Begehren
Herr Servient, und hat Herrn Salvii Excellenz ersucht, ein Expediens zu erinden,
wie diese Difficultät zu superiren. Er könnte einmahl nichts ändern, was Se. Col-
legen zu Münster abgehandelt und unterschreiben lassen; denn, ob er schon wohl wüste,
daß Thro Königliche Majestät die Auslassung dieses Versic. gern concediren würde,
so drüstet doch Se. Excellenz sich dessen, wegen dero Wiederwärtigen bey Hoff (wo-
durch er Comte d'Avaux versteht, als der den Herrn Graff Servient nicht beyn be-
sten recommendiret hat) ohne ausdrücklichen Befehl nicht unterschen. Herr Sal-
vii Excellenz hat ihm zur Antwort gegeben: Sie könnten in diese Veränderung so
wenig, als die Evangelischen Stände, consentiren, darum wollte der Herr Savoyische
Gesandte Herrn Graff Servient disponiren, die Auslassung zu zugeben, damit es nicht
das Ansehen gewinne, ob wollte Frankreich mit vergleichnen Vornehmien den Frie-
dens-Schlüß vorsätzlich aufhalten. Post dicessum Sabaudii hat sich Herr Salvius
selbst zu Herrn Servient zu gehen, erbothen, und begehet, sie sollten etwa in einer viertel
Stunde hernach folgen. Welches auch geschehen. Aber dieweil Herr Graff Servient
auf seine Meynung, und die Evangelischen auf ihrer verblieben, so ist außer verdrieß-
lichen disputirens und vielfältigen Wiederholungen der vor hinc inde angeführten
Rationum, nichts ausgerichtet worden. Herr Graff Servient hat den von Thum-
shirn à part in seine Cammer fordern lassen, mit Begehren, er sollte denen andern zure-
cken. Worauf er aber geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, sondern lieber
sterben wollte, als zu einiger Aenderung in bereits verglichenen Sachen, rathe oder ein-
willigen. Herrn Salvii Excellenz haben sich unterdessen auch dabey funden, und
vorgeschlagen, man sollte die Insertion oder Auslassung in suspenso lassen, bis Herr
Servient Resolution von Hoffe bekäme, und immittelst in margine dabey schreiben,
daß die Stände sich verglichen, es sollte dieser Vericul ausbleiben. Worzu aber
Herr Graff Servient, so viel das Marginale betrifft, nicht willigen wollte. Und
also sind sie von einander geschieden, weil es bereits bald um 8. Uhr Abends war, unver-
richteter Dinge. Im Herausgehen hatte Herr Graff Servient gesagt, man möchte
auf ein Mittel gedenken, es sey, wie es wolle, wann er nicht dabey periclitirte.

N. III.

Protocollum in eadem Materia, d.d. 5. Sept. 1648.

Dienstags den 5. Sept. wurden die Deputirten früh um 8. Uhr aufs Rath-Haus
erfordert. Als wir zusammen kamen, sagte der Thur-Maynische Secundarius, Herr
Mehl, sie hätten wegen der gestrigen Differenz pro expediente nachfolgende Clau-
sul aufgesetzt, daß sie in margine, Herrn Salvii Vorschlage nach, gesetzt würde, sie
hoffen Herr Servient würde sich hiezu disponiren lassen, wie dann zu dem Ende der
Herr Würzburgische zu Sr. Excellenz gefahren wäre: Cum per Dominos Cesa-
reanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum
fuerit,